

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.11.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0119 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1100 Kostenträger: 538021		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Überwachung von Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle gemäß § 37 Abs. 2 Hessi-
sches Wassergesetz
Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung

Vorlage vom: 23.10.2013

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt führt die Überwachung der Zuleitungskanäle durch. Die Kosten werden gemäß § 37 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) auf die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) umgelegt.
2. Im ersten Schritt werden Zuleitungskanäle in Gewerbegebieten, in Trinkwasserschutz-gebieten und in Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an der Kanalisation und an Straßen untersucht. Die Ausweitung der Untersuchungen auf Wohn- und Mischgebiete außerhalb von Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall und außerhalb von Wasserschutzgebietszonen in einem weiteren Schritt erfolgt mit gesonderter Magistratsvorlage.

3. Die für die Jahre 2014 bis 2016 benötigten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro jährlich sind in der Kostenstelle 066-140-1100 – Überwachung Zuleitungskanäle (EKVO) – einzustellen. Die Finanzierung erfolgt zum Teil durch Verlagerung von der Kostenstelle 066-140-1000, Sachkonto 617 9920 – Kanalsanierung und TV-Untersuchung – in Höhe von 1,0 Mio. Euro/Jahr. Der Gesamtbetrag ist in der Abwassergebührenkalkulation zu berücksichtigen.
4. Den beiliegenden Entwürfen der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2010 sowie der Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (AbS) vom 27.08.2002 wird zugestimmt.
5. Der Magistrat beschließt, die Magistratsvorlage 2012/0079 vom 24.02.2012 zurückzuziehen.

Anlagen: Anlage1 Änderungssatzung AbS
 Anlage2 Änderungssatzung ABGS
 Anlage3 Synopse AbS-ABGS
 Anlage 4 Fremdwassergebiete

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23. Oktober 2013

Überwachung der Zuleitungskanäle (Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich und Grundleitungen im privaten Bereich) in Darmstadt

Zu 1. Umsetzung

Rechtliche Notwendigkeit

Im Hessischen Wassergesetz (HWG) ist seit dem Jahre 2005 die Überwachungspflicht der Kommunen über die Zuleitungskanäle geregelt. Im vormaligen § 42 Abs. 2 HWG und ab dem 24.12.2010 gültigen § 37 Abs. 2 HWG heißt es: „Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“

Gemäß den Ausführungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Anhang 1 zur Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) wird der Zuleitungskanal gemäß DIN 1986 Teil 100 als Summe aus Grundleitung und Anschlusskanal definiert.

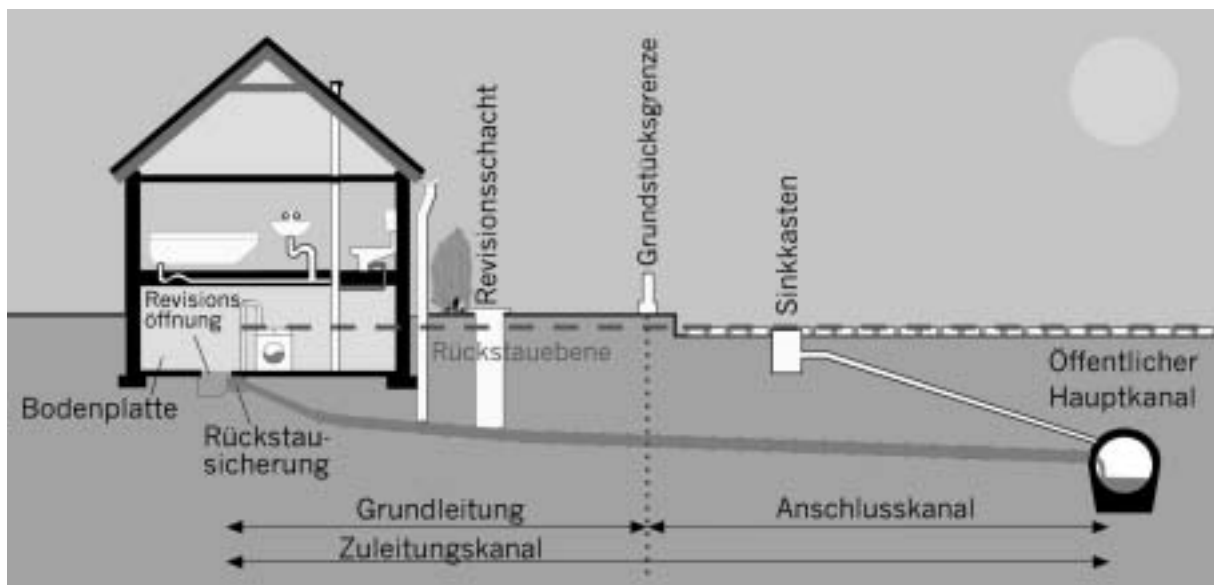


Bild: Zuleitungskanäle

Das Hessische Wassergesetz (HWG) überträgt der Stadt die Pflicht zur Überwachung des ordnungsgemäßen Baus und Betriebs der kompletten Zuleitungskanäle. § 7 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) der Wissenschaftsstadt Darmstadt bestimmt nur für die Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten der im öffentlichen Bereich liegenden Anschlusskanälen, dass dies Aufgabe der Stadt ist.

Der Magistrat hatte der aus § 37 Abs. 2 HWG folgenden Rechtslage bereits mit Beschluss 2012/0079 vom 14.04.2012 Rechnung getragen. Die damalige Magistratsvorlage bezog sich allerdings neben dem Hessischen Wassergesetz auch auf Einzelbestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der Fassung vom 23.10.2010. Da seitens der Hessischen Umweltministerin unmittelbar nach dem Magistratsbeschluss eine Änderung der Regelungen der EKVO zur Überwachung der Zuleitungskanäle angekündigt wurde, war es unmittelbar erforderlich, die weitere Beratung und Beschlussfassung der Magistratsvorlage 2012/0079 in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung auszusetzen.

Am 30.05.2012 wurde zur Umsetzung der von der Hessischen Umweltministerin ausgesetzten Dichtigkeitskontrolle bei Zuleitungskanälen eine Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung erlassen (GVBl. I S. 155), die die Zuleitungskanäle, die kein gewerbliches Abwasser führen, aus dem Anwendungsbereich der EKVO herausnimmt. Damit sind vor allen Dingen Fristbestimmungen für die erstmalige Befahrung der genannten Zuleitungskanäle und für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen entfallen.

In einem Schreiben an den Hessischen Städtetag fasst die Umweltministerin im August 2012 die aktuelle Rechtssituation betreffen der Überwachung von Zuleitungskanälen wie folgt zusammen:

„Zuleitungskanäle sind gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Mit der Änderung der EKVO im Juni 2012 sind die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben betreffend Zuleitungskanäle für häusliches Abwasser gestrichen. Als Maßstab zur Bestimmung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes kann generell auch das technische Regelwerk – wie etwa DIN-Vorschriften – herangezogen werden. Die einschlägige DIN Vorschrift (DIN 1986-30, in der aktuellen Fassung vom Februar 2012) verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung eines festen Termins zur erstmaligen Überprüfung der Zuleitungskanäle. Die Fristsetzung der Vorgängervorgabe (2015) wurde gestrichen; in den Erläuterungen hierzu ist dies näher begründet. Geregelt werden Untersuchungsintervalle und bestimmte Einzelanlässe (zum Beispiel Totalumbauten, Entkernungen).

Im Rahmen des § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) steht es in der Entscheidung der Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Überwachung der Zuleitungskanäle selbst durchzuführen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. In beiden Fällen ist bei der satzungsrechtlichen Ausgestaltung die Einhaltung der Anforderungen aus §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sicherzustellen.

Die Anpassung der EKVO bzw. die Streichung der Fristen führt aus meiner Sicht nicht zur Verschärfung. Lediglich der konkretisierende Rahmen der EKVO ist insoweit entfallen.

Auch die strafrechtliche Relevanz bleibt im Grundsatz unverändert. Soweit es zu Gewässerunreinigungen durch schadhafte Zuleitungskanäle wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der gesetzlichen Anforderung (§ 37 Abs. 2 HWG) durch Abwasserbeseitigungspflichtige kommt, kann die Gemeinde als Abwasserbeseitigungspflichtige ggf. auch in Konflikt mit § 324 StGB (Gewässerunreinigung) kommen, wenn sie zumindest fahrlässig gehandelt hat bzw. nicht gehandelt hat. Zu ihrer Verpflichtung aus § 37 Abs. 2 HWG zählt insbesondere, dass sie die satzungsrechtlichen Anforderungen schafft und für deren Einhaltung sorgt.

Die Aussetzung der Regelungen der EKVO betreffend Zuleitungskanäle für häusliches Abwasser entspricht der gemeinsamen Zielsetzung, Vorschläge künftiger landesrechtlicher Regelungen im Rahmen des Dialogverfahrens zu erarbeiten.“

Damit besteht weiterhin Regelungs- und Überwachungsbedarf bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt, da die Festlegungen des Hessischen Wassergesetzes zur Überwachung von Zuleitungskanälen Bestand haben. Die Stadt Darmstadt als Abwasserbeseitigungspflichtige steht gem. § 37 Abs. 2 HWG auch weiterhin in der Pflicht, die Zustände von allen Zuleitungskanälen zu überwachen.

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden die Voraussetzungen für diese Überwachung geschaffen.

Vorrangig sollen Ersterfassungen des Zustands von Zuleitungskanälen durchgeführt werden, um:

- im zeitlichen Vorlauf von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Straßenaufbrüche bündeln zu können
- in Gewerbegebieten erhöhte Grundwassergefährdungen feststellen zu können
- in Trinkwasserschutzgebieten erhöhten Grundwasserschutz zu gewährleisten
- in Gebieten mit hohem Fremdwasseranfall undichte Zuleitungskanäle und Dränagewassereinleitungen festzustellen.

Die vorrangig zu untersuchenden Gebiete sind im Übersichtsplan (Anlage 4) dargestellt und umfassen ca. 40 % des Stadtgebietes. Ihre Untersuchung wird etwa 10 Jahre in Anspruch nehmen.

Die Überwachung beschränkt sich auf Zuleitungskanäle die an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Die an die Regenwasserkanalisation in Trennsystemen angeschlossene Zuleitungskanäle (ca. 10 % der Kanallänge) werden aus folgenden Gründen nicht untersucht:

- geringe Grundwassergefährdung (kein Schmutzwasser, nur Oberflächenwasser)
- keine betrieblichen Nachteile durch abgeleitetes Fremdwasser

Umsetzungsvarianten

§ 37 Abs. 2 HWG sieht 3 mögliche Varianten in der Umsetzung der Überprüfung der Zuleitungskanäle vor:

- I. Überprüfung durch die Stadt und Umlage der Kosten über Abwassergebühren
- II. Überprüfung durch die Stadt und individuelle Kostenumlage
- III. Nachweisverfahren, das heißt Überprüfung durch die Bürger selbst (Beauftragung von Fachfirmen) auf deren Kosten

Bei (I) und (II) wird die Überprüfung von der Stadt oder von einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt, wobei bei (II) der Aufwand mit den einzelnen Grundstückseigentümern nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet wird und bei (I) die entstehenden Kosten auf die Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) umgelegt werden. Beim Nachweisverfahren (III) legen die Anschlusspflichtigen die erforderlichen Informationen gemäß den Anforderungen in § 5 Satz 2 EKVO vor.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist aktives Mitglied im Grundstücksentwässerungskanal_Netzwerk (GEKa_NET), bei dem Abwasserbeseitigungspflichtige aus Hessen und Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) einheitliche Standards zur Überwachung der Zuleitungskanäle abstimmen. Dieses Fachgremium kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl für die Bürgerschaft als auch für die Verwaltung das sogenannte Gebührenverfahren (I) am effizientesten ist. Darüber hinaus liefert die vom öffentlichen Kanal ausgehende Untersuchung die qualifiziertesten Untersuchungsergebnisse. Aus folgenden Gründen schließt sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt dieser Variante an:

a.) Schutz vor sogenannten „Kanalhaien“

„Kanalhaie“ bieten die Untersuchung der Zuleitungskanäle sehr günstig an und versuchen auf Basis der Fotos bzw. Videoaufnahmen, die den Bürgern häufig nicht übergeben werden und die vermeintliche oder tatsächliche Schäden zeigen, Aufträge zur Schadensbehebung zu erhalten. Diese Arbeiten werden erfahrungsgemäß zu weit überhöhten Preisen angeboten. Ähnliche Vorfälle sind auch bereits im Stadtgebiet Darmstadt aufgetreten. Der Hessische Städtetag verweist in einem Informationsschreiben vom 20.12.2011 ebenfalls auf die Problematik.

b.) Bürgerfreundlichkeit

Die Mehrzahl der Bürgerschaft wird sich überfordert fühlen, wenn sie sich selbst in dieser Fachdisziplin geeignete Fachfirmen suchen soll, welche die Untersuchung für sie durchführen. Bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist diese Kompetenz für die Ausschreibung oder eigene Erledigung dagegen bereits aus der Inspektion der öffentlichen Kanäle vorhanden und muss lediglich ausgebaut werden. Darüber hinaus verfügt die Stadt über Ingenieurpersonal, welches die spezifische Zusatzqualifikation „Zertifizierte Berater Grundstücksentwässerung“ erworben hat. Dies zusammen garantiert eine qualifiziert hochwertige und für die Bürgerschaft angemessene Bewertung der Untersuchungsergebnisse, einschließlich deren Dokumentation.

c.) Wirtschaftlichkeit

Durch die Ausschreibung oder eigene Erledigung der systematischen Untersuchung der Zuleitungskanäle in ganzen Straßenzügen bzw. Stadtquartieren kann die Stadt die Untersuchungen deutlich kostengünstiger durchführen als dies bei Einzelbeauftragung durch die Grundstückseigentümer möglich wäre (größere zusammenhängende Aufträge mit minimierten Fahr- und Aufbauzeiten).

Bei der Untersuchung der Zuleitungskanäle müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen vorab mit Hochdruck gereinigt werden, im Regelfall werden die Kanäle erstmalig nach jahrelangem Betriebszustand gespült. Dabei fällt eine nicht unerhebliche Abwassermenge mit Feststoffbestandteilen an, die in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Der öffentliche Kanal muss daher im Regelfall im Anschluss an die Untersuchung der Zuleitungskanäle ebenfalls gereinigt werden. Bei einer systematischen Untersuchung ganzer Straßenzüge bzw. Stadtquartiere wird dies berücksichtigt, bei einer Einzelbeauftragung durch die Grundstückseigentümer ist dies jedoch nicht gewährleistet: der Reinigungsaufwand im öffentlichen Kanal würde sich deutlich erhöhen, von betrieblichen Problemen durch vermehrte Ablagerungen einmal abgesehen.

d.) Untersuchungsqualität

Ein wesentliches Merkmal von Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein - im Gegensatz zur öffentlichen Kanalisation - verzweigtes Leitungsnetz ohne Revisionsschächte an jeder Verzweigungsstelle. Die vom öffentlichen Kanal ausgehende Befahrung der Zuleitungskanäle mittels Satellitenkamertechnik gegen die Fließrichtung des Abwassers liefert hierbei standardisierte und qualifizierte Untersuchungsergebnisse bei geringem Aufwand. Würden die Grundstückseigentümer die Untersuchungen von ihrem Grundstück ausführen, würde sich der Aufwand im Regelfall sprunghaft erhöhen, da Revisionsschächte oftmals nicht vorhanden sind und die Untersuchungen nicht in einem Durchgang durchgeführt werden könnten. Beispielsweise kann aus technischen Gründen bei einer Befahrung in Fließrichtung nicht in einen im spitzen Winkel einmündenden Seitenstrang gewechselt werden (60-Grad-Rohrabzweig), während das bei einer Befahrung vom öffentlichen Sammelkanal entgegen der Fließrichtung wegen des dann stumpfen Winkels möglich ist.

Darüber hinaus würde sich der Verwaltungsaufwand für die Stadt bei der Dokumentation durch den Einsatz unterschiedlichster Untersuchungstechnik und –software ebenfalls deutlich erhöhen.

e.) Verwaltungspraktikabilität

Die Abrechnung der Leistungen über die Abwassergebühren (I) stellt gegenüber dem Erstattungsverfahren (II) und den hierfür erforderlichen Einzelrechnungen einen deutlichen geringeren Verwaltungsaufwand für die Stadt dar.

Beim Erstattungsverfahren verursacht der Erlass von Kostenbescheiden erheblichen Aufwand. Beim Nachweisverfahren muss zur Durchsetzung der Nachweispflicht dagegen mit zahlreichen und aufwändigen Verwaltungsverfahren (Aufforderung, Mahnung, Anordnung, Vollstreckung ggf. mit Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzung) und/oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gerechnet werden.

f.) Prüfungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Untersuchung der Zuleitungskanäle kann in Abhängigkeit zu eigenen Kanal- und Straßenbaumaßnahmen oder zu Baumaßnahmen Dritter sowie betrieblichen Erfordernissen festgelegt werden. Synergieeffekte zu den systematischen Kanalspülungen der öffentlichen Abwasserkanäle sind zu erwarten. Beim Nachweisverfahren müssten die Nachweispflichtigen bei allen Kanal- und Straßenbaumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn die Nachweise zum ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle vorlegen sowie auch die ggf. erforderliche Sanierung vor der städtischen Baumaßnahme abgeschlossen haben. Verzögerungen durch ordnungsrechtlichen Vollzug sind mit erheblichem Koordinationsaufwand und Mehrkosten verbunden.

g.) Geringerer Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Bürgerinformationsveranstaltungen, Einzelberatung) ist mit deutlich geringerem Aufwand zu rechnen, da die Bürgerinnen und Bürger nicht selbst agieren müssen. Beim Erstattungsverfahren wird die Kostenheranziehung zu erheblichem Informations- und Beratungsbedarf führen. Beim Nachweisverfahren müssen die Bürgerinnen und Bürger von der Notwendigkeit der Nachweispflicht überzeugt und umfangreiche zusätzliche Informationen über Qualitätsanforderungen an die Untersuchungen und damit auch an die zu beauftragenden Betriebe und deren zertifiziertes Personal bekannt gemacht werden.

Von den Kommunen in Hessen, die bisher die Überwachung der Zuleitungskanäle in ihre Satzungen aufgenommen haben, haben sich fast 90 % für das Gebührenverfahren entschieden (u.a. Frankfurt, Kassel, Fulda, Langen, Griesheim).

Flexibilität im Falle von Gesetzesänderungen

Sowohl die Untersuchung aller Zuleitungskanäle durch die Stadt als auch die Anwendung der Gebührenlösung für die Abrechnung der entstehenden Kosten werden durch die derzeitige Rechtslage ermöglicht. Für den Fall, dass es in Zukunft zu Gesetzesänderungen kommen sollte, ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise eine sachgerechte Anpassungsmöglichkeit sichergestellt, da zunächst die problematischeren Zuleitungskanäle untersucht werden:

- Von Zuleitungskanälen in Gewerbegebieten und Trinkwasserschutzgebieten gehen die größten Gefahren für den Wasserhaushalt aus.
- Erhöhter Fremdwasseranfall verursacht erhöhte Betriebskosten bei der Abwasserbeseitigung und höhere Gewässerbelastungen.
- Durch Untersuchung (und Sanierung) von Zuleitungskanälen im Zusammenhang mit Kanal- und Straßenbaumaßnahmen werden Straßenaufbrüche zusammengefasst und somit Kosten gespart.

Auch die weniger problematischen Zuleitungskanäle sind letztlich gemäß § 37 Abs. 2 HWG zu untersuchen. Da diese Untersuchungen wie oben dargestellt erst in einigen Jahren anstehen, verbleibt genügend Zeit auf eventuelle Gesetzesänderungen im Hessischen Wassergesetz oder im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes zu reagieren.

Stadtinterne Arbeitsteilung

Entsprechend Magistratsbeschluss vom 2.9.2002 wurden mit Wirkung zum 1.1.2003 die Aufgabenbereiche TV-Untersuchung, Kanalunterhaltung und –sanierung sowie die Neuverlegung von Hausanschlüssen dem Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) übertragen. Die Inspektion und Zustandserfassung der Zuleitungskanäle ist daher auch auf den EAD zu übertragen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt betreibt die um die Zustandsdaten zu erweiternde Grundstücksentwässerungsdatenbank der Zuleitungskanäle und übernimmt Planung und Berichterstattung sowie die Bürgerkontakte (Öffentlichkeitsarbeit, Schriftwechsel, Bewertung, Beratung, Sanierungsauforderungen und Vollzugsüberwachung).

Die Schäden sollen teilautomatisiert in der Grundstücksentwässerungsdatenbank des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes bewertet werden. Dieses Verfahren ist deutlich weniger personalintensiv als eine durchgängige Einzelbewertung. Ziel ist es, die automatisierte Bewertung ingenieurtechnisch zu optimieren, um in der Folge die Anzahl von Einzelbewertungen zu minimieren. Diese Abstimmung soll auf der Fachebene zwischen dem EAD und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt kontinuierlich erfolgen. Der EAD verfügt über jahrelange Erfahrungen in der Einzelbewertung von Schäden öffentlicher Kanäle und das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt hat Ingenieurpersonal, welches die spezifische Zusatzqualifikation „Zertifizierte Berater Grundstücksentwässerung“ erworben hat.

Zu 2. Finanzierung

Die öffentliche Kanalisation hat in Darmstadt eine Länge von über 450 km. Die Zuleitungskanäle werden nach der Fachliteratur mindestens auf die doppelte Länge des öffentlichen Kanals geschätzt. Es wird mit ca. 50.000 Zuleitungskanälen gerechnet. Auf Basis erster Erfahrungen aus dem GEKa_NET sowie anderer hessischer Großstädte wie Frankfurt und Kassel wird bezogen auf Darmstadt der erforderliche Aufwand auf jährlich 1,5 Mio. € geschätzt. Damit können aus heutiger Sicht sowohl Öffentlichkeitsarbeit, Inspektion und Überwachung mit den zusätzlich benötigten Beschäftigten beim EAD und beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt finanziert werden.

Die jährliche Kostenabschätzung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Personalkosten (EAD und SVTA) <i>5 Stellen EG 10 je 75.000 €/Jahr (2014 – 2016). (Personalkostentabelle mit Büroarbeitsplatz ohne Gemeinkosten: 2013 = 73.914 €/Jahr)</i>	Ca. 375.000 €
Öffentlichkeitsarbeit, EDV, externe Beratung	Ca. 50.000 €
Sachkosten für Untersuchungen (<i>Untersuchungsziel ca. 2.150 Zuleitungskanäle/Jahr, * 500 €/Zuleitungskanal</i>)	Ca. 1.075.000 €
Gesamtkosten	Ca. 1.500.000 €

**Grundlage des Personalbedarfs: 3,5 Std. Bearbeitung / Zuleitungskanal, 1.581 MA-Std. / Jahr, 450 Zuleitungskanäle / MA*Jahr (= 1.581 MA-Std. / Jahr / 3,5 Std.), Untersuchungsziel ca. 2.150 Zuleitungskanäle / Jahr (damit lassen sich 50.000 Zuleitungskanäle in ca. 23 Jahren untersuchen) Mitarbeiterzahl: ca. 5 MA (= ca. 2.150 Zuleitungskanäle / 450 Zuleitungskanäle / MA); beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt kann für die Aufgabe eine vorhandene Stelle zur Verfügung gestellt werden.*

Die für die Jahre 2014 – 2016 benötigten Mittel in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro sind in der Kostenstelle 066-140-1100 – Überwachung Zuleitungskanäle (EKVO) einzustellen. Die Finanzierung erfolgt zum Teil durch Verlagerung der Kostenstelle 066-140-1000, Sachkonto 6179920 – Kanalsanierung und TV-Untersuchung in Höhe von 1,0 Mio. Euro / Jahr. Der Gesamtbetrag ist in der Abwassergebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Im Laufe des Jahres 2016 wird eine Auswertung der bis dahin erfolgten Überwachung stattfinden. Auf dieser Basis wird dann für die Folgejahre neu kalkuliert.

Eine Reduzierung der Mittel für die punktuelle Kanalsanierung und TV-Untersuchung (Ergebnishaushalt) von jährlich 2,6 Mio. Euro auf 1,6 Mio. Euro ist aufgrund der Sanierungsleistungen der letzten 10 Jahre (über 6.000 Schäden der Schadensklasse 0 und 1 sind repariert) möglich. Die gravierenden Schäden der Klasse 0 werden weitestgehend bis Ende 2014 saniert. Die restlichen Schäden der Klasse 0 und alle Schäden der Klasse 1 können trotz reduzierter Mittel bis Ende 2024 saniert werden. Ab 2025 beginnt dann der 2. Wiederholungsintervall der TV-Untersuchungen nach EKVO.

Zu 3. Satzungsänderungen

Zuleitungskanäle

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen beruhen auf der neuen Mustersatzung des Hessischen Städtetags. Es wird der Satzungstext für die Überprüfung durch die Stadt und Finanzierung über die Abwassergebühr verwendet.

Die Inspektion der Zuleitungskanäle kann heute mittels Satellitenkamertechnik mit Lindauer Schere und elektronischer 3D-Lagevermessung erfolgen. Diese bereits verfügbare Technik, die eine weitgehende Inspektion der Zuleitungskanäle von der öffentlichen Kanalisation aus erlaubt, hat aber auch technische Grenzen. Die vorgeschlagene Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung sieht daher ferner in § 8a (2) die Begrenzung des Untersuchungsumfangs zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß dem Vorschlag des Hessischen Städtetages vor.

Weitere Satzungsänderungen

Die darüber hinaus gehenden Anpassungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) erfolgen aufgrund von Änderungen in Gesetzen (Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz) und technischen Regelwerken (DWA M 115) sowie zur begrifflichen Klarstellung und stellen Aktualisierungen der bereits vor 10 Jahren (August 2002) beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung dar.

Begründungen zu der Satzungsänderung der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS):

a.) Änderung von § 3 Ziffer 8

Die Formulierung entspricht den Begriffsbestimmungen in der Mustersatzung des Hessischen Städtetages und in der DIN 1986-100.

b.) Hinzufügen einer neuen Ziffer 8a in § 3

Die Formulierung entspricht der Begriffsbestimmung in der Mustersatzung des Hessischen Städtetages und dem Hinweis 3.2 zur Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I, S. 257).

c.) Änderung von § 6 Abs. 3 Ziffer 6

In der jetzigen Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung ist ein redaktioneller Fehler enthalten, der durch die Änderung behoben wird (statt „Schwefelsauerstoff“ muss es „Schwefelwasserstoff“ heißen).

d.) Änderung von § 6 Abs. 7

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) ist die im Abwasserbereich maßgebende Organisation und erarbeitet im Wesentlichen technische Regelwerke. In ihrem Merkblatt M 115-2 vom Juli 2005 sind die Anforderungen an die Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen als Empfehlung definiert. Werden die im dortigen Anhang A1 aufgeführten Richtwerte für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele bei der Abwasserbeseitigung nicht gefährdet werden.

Nach fachlicher Prüfung im Straßenverkehrs- und Tiefbauamt und in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber HSE Abwasserreinigung GmbH & Co. KG wurden im Wesentlichen die Richtwerte der DWA übernommen.

Bei folgenden Parametern wurde aus fachspezifischen Gründen von den Richtwerten der DWA abgewichen: pH-Wert, organische, halogenfreie Lösungsmittel, Cadmium, Quecksilber, Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak, Sulfat, Phosphor gesamt. Silber ist nach dem DWA-Regelwerk nicht mehr als begrenzender Parameter aufgeführt, in der Abwasserbeseitigungssatzung jedoch aufgrund praktischer Erfahrungen weiterhin reglementiert. Die Auflistung der Parameter ist nicht abschließend, sondern stellt lediglich eine relevante Auswahl dar.

Nach § 6 Abs. 11 entscheidet die Stadt über die zulässige Einleitung nicht aufgeführter schädlicher Stoffe im Einzelfall. Die Untersuchung in den Betrieben erfolgt immer nach den betriebsspezifisch relevanten Parametern.

e.) Änderung von § 7 Abs. 2

Es erfolgt eine begriffliche Klarstellung. Statt Grundstückseigentümer wird der in § 3 Ziffer 12 definierte Begriff der Anschlusspflichtigen verwendet.

f.) Hinzufügen eines neuen Absatzes 6 in § 7

Werden Sanierungsnotwendigkeiten der Zuleitungskanäle festgestellt, bei denen eine gleichzeitige Sanierung der Anschlusskanäle und der Grundleitungen aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht angezeigt ist, sollte der Verantwortungsbereich für die gesamten Leitungen in einer Hand liegen, in diesem Fall bei den Anschlusspflichtigen. Eine Trennung des Verantwortungsbereiches an der Grundstücksgrenze könnte die technisch und wirtschaftlich unsaubere Konsequenz haben, dass zu beiden Seiten der Grundstücksgrenze zu verschiedenen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Techniken saniert wird. Aufgrund der Vielfältigkeit der Sanierungsverfahren und ihrer unter-

schiedlichen Auswirkungen auf die Kanäle im öffentlichen / städtischen Raum (z.B. Anschluss an den Sammelkanal) ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

g.) Änderung von § 8 Abs. 5

In Ergänzung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 wird aufgrund praktischer Erfahrungen in § 8 Absatz 5 ein Satz angehängt, dass Niederschlagswasser auch nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden darf.

h.) Änderung von § 8 Abs. 6

Der Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Gruben kann bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften durch die Grundstückseigentümer nicht immer ausreichend und praktikabel gewährleistet werden. Die Mieter oder Pächter (Benutzungspflichtige) werden daher für den Betrieb, d.h. die rechtzeitige Anmeldung der Entleerung, mit in die Verantwortung genommen.

i.) Einführung eines neuen § 8a) Zuleitungskanäle

In Absatz 1 des neuen § 8a) wird geregelt, dass die Überwachung gemäß § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes von der Stadt mittels erstmaliger Zustandserfassungen und Wiederholungsprüfungen durchgeführt wird. Die Stadt legt auch die zeitliche und räumliche Abfolge sowie den Umfang fest.

Sind die Überprüfungen aus Sicht der Stadt aufgrund technischer Gründe oder im Rahmen der Gebührengerechtigkeit nicht verhältnismäßig („...dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt werden kann...“) sind die Nachweise in diesen Fällen gemäß Absatz 2 von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu erbringen, u.a.:

- wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden, z.B. bei nicht durch Kamerabefahrung zugänglichen Zuleitungskanälen,
- lange oder verzweigte Entwässerungsnetze vorhanden sind, bei denen Untersuchungen vom Grundstück ausgehend erforderlich sind,
- Überprüfungen außerhalb der periodischen Untersuchungen durch die Stadt gewünscht sind, z.B. bei akuten Entwässerungsproblemen, dem Verkauf von Immobilien oder aus versicherungstechnischen Gründen.

Absatz 3 entspricht den Anforderungen, die in der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO, Anhang 1, Ziffer 6) an die Durchführung der Überprüfungen gestellt sind. Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Regelung wird daher in der Satzung nicht nur darauf verwiesen, sondern sie wird in vollem Wortlaut wiedergegeben.

In Absatz 4 wird verdeutlicht, dass die Einhaltung der technischen Vorschriften zum Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen unabhängig von den Überprüfungen durch die Stadt weiterhin Aufgabe der Anschlusspflichtigen ist.

Absatz 5 dient zur Klarstellung, wie die Aufwendungen finanziert werden sollen.

j.) Änderung von § 9 Abs. 1

In Analogie zur Begründung der Änderung von § 7 Abs. 2 (s. 5.) erfolgt auch in § 9 Abs. 1 eine begriffliche Klarstellung: Statt Grundstückseigentümer werden die in § 3 Ziffer 12 und 13 definierten Begriffe der Anschlusspflichtigen und Benutzungspflichtigen verwendet.

k.) Änderung von § 10 Abs. 1

Da das Tiefbauamt nicht mehr existiert, wird die Bezeichnung gestrichen und nicht ersetzt, damit bei möglichen Organisationsveränderungen die Abwasserbeseitigungssatzung nicht erneut geändert werden muss.

Der Einleitungsantrag kann auch im Internet abgerufen werden, es wird daher ein Verweis auf die städtische Homepage aufgenommen.

Da die Bauvorlagenverordnung vom 17.12.94 bereits am 18.06.2002 aufgehoben wurde, wird der Teilsatz gestrichen. Der Verweis auf andere Vorlagen ist nicht erforderlich.

l.) Änderung von § 10 Abs. 4

Bei einer Änderung von Art oder Menge des Abwassers ist aus fachlicher Sicht die Prüfung der Einleitung in die städtischen Abwasseranlagen notwendig, um die Qualität des Abwassers oder/und die Auslastung des Kanals zu überprüfen. Aufgrund praktischer Erfahrungen hat sich gezeigt, dass sich Abwassereinleitende auf die Kombination von Art und Menge nach genauer Lesart der Abwasserbeseitigungssatzung in der jetzigen Fassung berufen und somit die Beantragung einer neuen Einleitungsgenehmigung verweigern, wenn sich entweder nur die Art oder nur die Menge ändern. Durch die Änderung von „Art und Menge“ in „Art oder Menge“ werden alle fachlich relevanten Aspekte abgedeckt.

m.) Änderung von § 10 Abs. 6

Der Bezug zum Wasserhaushaltsgesetz ist nicht mehr aktuell. Darüber hinaus wird mit der neuen Formulierung kein direkter Bezug mehr zu bestimmten Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. zu erlaubnis- oder genehmigungsrechtlichen Tatbeständen des Hessischen Wassergesetzes genommen. Dadurch muss bei zukünftigen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes die Abwasserbeseitigungssatzung nicht geändert werden.

n.) Änderung von § 11 Abs. 2

Es wird klargestellt, dass die Betretungsrechte auch die Überwachung der Zuleitungskanäle umfassen.

o.) Änderung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2

Da das Tiefbauamt nicht mehr existiert, wird die Bezeichnung gestrichen und nicht ersetzt, damit bei möglichen Organisationsveränderungen die Abwasserbeseitigungssatzung nicht erneut geändert werden muss.

p.) Änderung von § 15 Abs. 4

Es erfolgt eine begriffliche Klarstellung. Statt Grundstückseigentümer wird der in § 3 Ziffer 12 definierte Begriff der Anschlusspflichtigen verwendet.

q.) Änderung von § 17 Abs. 1 Einführung einer neuen Ziffer 12 a)

Durch die Einführung des neuen § 8 a), Zuleitungskanäle (s. i) wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen.

3.2. Begründung zu der Satzungsänderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (ABGS):

Änderung von § 15 Abs. 2

Die Ergänzung verankert in der Satzung, dass die Kosten der Überwachung der Zuleitungskanäle gemäß § 37 Abs. 2 HWG durch die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) abgegolten sind.

Zu 4. Zurückziehung Magistratsvorlage 2012/0079 vom 24.02.2012

Am 30.05.2012 wurde eine Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) erlassen (GVBl. I S. 155). Die Magistratsvorlage 2012/0079, beschlossen vom Magistrat am 14.04.2012 ist zurückzuziehen, da sie sich auf die Regelungen der EKVO in der Fassung vom 23.10.2010 bezieht, die auf Zuleitungskanäle, die kein gewerbliches Abwasser führen, nunmehr keine Anwendung mehr findet.

Darmstadt, 23.10.2013

III-70/III-66/2-Gä/Ry-Wg

Nst.: 46700/2716

Der Dezernent I

Die Dezernentin III

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer